

**Fachdienst Klima- und Umweltschutz,
Grünflächenplanung**

Herr Stephan Kritzler, Tel. 17-1068

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Kommunale Wärmeplanung

Beschlussvorlage Nr. 002/2024

Produkt: 14.01.02 Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

22.01.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

160.000,00 €

Bemerkung:

Die Stadt Lüdenscheid hat unter dem Förderkennzeichen 67K26828 einen Antrag auf Förderung der Kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gestellt, die eine vollständige Kostenübernahme durch den Fördermittelgeber vorsieht. Der Antrag befindet sich gegenwärtig noch in Prüfung, sodass die finanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Der Wärmeplan ist gem. § 25 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) zu überprüfen und im Bedarfsfall fortzuschreiben.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?☒ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 14.01.02/5291691/Kommunale Wärmeplanung

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Abs. 2 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung als Pflichtaufgabe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG in den Jahren 2024-2025. Hierzu beauftragt die Verwaltung einen fachkundigen externen Dienstleister im Rahmen der Bestimmungen der Vergabeordnung der Stadt Lüdenscheid vom 01.09.2018.

Begründung:

Mit Beschluss vom 16.08.2023 hat das Bundeskabinett dem Entwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) zugestimmt. Es ist am 01.01.2024 in Kraft getreten und verpflichtet Kommunen zwischen 10.000 und 100.000 gemeldeten Einwohner*innen (Stichtag 01.01.2024) dazu, bis zum 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet zu erstellen (WPG § 4 Abs. 2 Nr. 2). Die Transformation des Wärmesektors hin zu einer treibhausgasneutralen Energieversorgung stellt eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit dar. So entfallen allein ca. 50 % des gesamten Endenergieverbrauches in der Bundesrepublik derzeit auf die Bereitstellung von Raum- und Prozesswärme, sowie Warmwasser. Davon werden lediglich 17,4 % aus erneuerbaren Wärmequellen wie bspw. Geothermie oder der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme gespeist. Ziel des Gesetzes ist deshalb, die Wärmeversorgung in den Kommunen bis zum Jahr 2045 gänzlich auf nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieträger umzustellen.

Auch die Stadt Lüdenscheid hat sich der Thematik in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2021 im Themenfeld Klimaschutz & Energie angenommen und sich die Ausweitung energieeffizienter Wärmenetze insb. im Zusammenhang der Quartiersentwicklung zum Ziel gesetzt (vgl. Stadt Lüdenscheid 2021: 64). Erste Schritte im räumlichen Kontext des Stadtteils Tinsberg/Kluse sind im Rahmen der Erstellung eines Quartierskonzeptes bereits unternommen worden. Nun soll die Wärmeversorgung im gesamten Stadtgebiet optimiert werden. Auf diese Weise wird zum Einen ein wichtiger Beitrag zur Erreichung kommunaler und bundesweiter Zielsetzungen bspw. im Bereich der Klimaneutralität und zum Anderen ein umfassendes Planwerk als Grundlage für Investitionsentscheidungen der Bürger*innen und hiesigen Unternehmen geschaffen.

Der gegenständliche Beschlussvorschlag fußt auf § 13 Abs. 1 WPG und stellt den ersten Schritt der gesetzlich verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung dar, die entsprechend der §§ 13 ff. WPG folgenden Bestandteile umfasst:

1. Die Eignungsprüfung nach § 14 WPG:
 - Untersuchung des Stadtgebietes auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz eignen
2. Die Bestandsanalyse nach § 15 WPG:
 - Analyse der IST-Situation hinsichtlich derzeitiger Wärmebedarfe und –verbrauche einschließlich eingesetzter Energieträger
 - Vorhandene Wärmeerzeugungsanlagen
 - Energieinfrastrukturanlagen mit Bezug zur Wärmeversorgung
3. Die Potenzialanalyse nach § 16 WPG:
 - Quantitative und räumliche Ermittlung vorhandener Potenziale zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung
 - Erfassung der Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden und in industriellen bzw. gewerblichen Prozessen
4. Das Zielszenario nach § 17 WPG:
 - Erstellung eines Zielszenarios zur langfristigen, treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis zum Zieljahr 2045 unter Berücksichtigung verschiedener potenzieller Entwicklungspfade und den Ergebnissen der zuvor aufgeführten Planungsschritte
5. Einteilung des Stadtgebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG:
 - Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete mit dem Ziel einer kosteneffizienten und damit sozialverträglichen Versorgung für die Teilgebiete

- Gem. § 18 Abs. 3 (WPG) ist die Einteilung der Teilgebiete für die Betrachtungszeitpunkte der Jahre 2030, 2035 und 2040 vorzunehmen
 - Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial, die sich für ein städtebauliches Sanierungsgebiet gem. Baugesetzbuch eignen oder in denen Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfes vor dem Hintergrund des vorherrschenden hohen spezifischen Endenergieverbrauches besonders geeignet sind, die Transformation der Wärmeversorgung zu unterstützen
6. Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr:
- Definition der möglichen Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr samt Eignungsprüfung der Wärmeversorgungsarten in den einzelnen Teilgebieten
7. Umsetzungsstrategie gem. § 20 WPG:
- Beschreibung der notwendigen Umsetzungsschritte zur Realisierung einer treibhausgasneutralen Wärmeerzeugung

Am Ende des Prozesses steht der kommunale Wärmeplan (§ 23 WPG), welcher die Ergebnisse der Planung zusammenfasst und im Internet veröffentlicht wird. Der Wärmeplan ist gem. § 25 WPG mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Lüdenscheid, den 04.01.24

Im Auftrag:

gez. Marcus Müller